

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 51 -

---

Nr. 6

Dingolfing, 15. März

2006

---

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus der Ortschaft Gottfriedingerschwaige aus einer Regenentlastung (Stauraumkanal) in den linken Seitengraben der Isar durch die VG Mamming

Antrag der VG Mamming vom 19.01.2006 auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus der Ortschaft Gottfrieding aus einer Regenentlastung in den rechten Seitengraben der Isar durch die VG Mamming

Antrag der VG Mamming vom 19.01.2006 auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus der Ortschaft Englmannsberg aus einer Regenentlastung in den Englmannsberger Graben durch den Abwasserzweckverband Mittlere Vils

Antrag des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils vom 18.01.2006 auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Regenwasser aus dem Ortsteil Bubach aus sechs Regenwasserkanälen in den Bubach durch die VG Mamming

Antrag der VG Mamming vom 19.01.2006 auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Grundschulverbandes Marklkofen

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –!

Presseinformation; Frühjahrsputz: Arbeitgeber müssen Putzhilfen gesetzlich unfallversichern

Sparkasse Landshut;

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden

Sparkasse Dingolfing-Landau;

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

-----

42-632/4/1 F 150 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus der Ortschaft Gottfriedingerschwaige aus einer Regenentlastung (Stauraumkanal) in den linken Seitengraben der Isar durch die VG Mammig

Antrag der VG Mammig vom 19.01.2006 auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitung

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 25.09.1989 wurde der Gemeinde Gottfrieding (jetzt VG Mammig) die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des linken Seitengrabens der Isar durch Einleiten von Mischwasser aus der Ortschaft Gottfriedingerschwaige aus einer Regenentlastung erteilt.

Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2005 befristet.

Mit Schreiben vom 19.01.2006 beantragte die VG Mammig die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für oben genannte Einleitung.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Pläne vom 12.01.1998 zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Für das Vorhaben ist die nach Art. 83 Abs. 3 BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 30.03.2006 bis einschließlich 12.04.2006 bei der VG Mammig ausliegen,
2. innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (26.04.2006) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der VG Mammig oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 07.03.2006  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-632/4/1 F 122 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus der Ortschaft Gottfrieding aus einer Regenentlastung in den rechten Seitengraben der Isar durch die VG Mammig

Antrag der VG Mammig vom 19.01.2006 auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitung

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 10.07.1986 wurde der Gemeinde Gottfrieding (jetzt VG Mammig) die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des rechten Seitengrabens der Isar durch Einleiten von Mischwasser aus der Ortschaft Gottfrieding aus einer Regenentlastung erteilt.

Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2005 befristet.

Mit Schreiben vom 19.01.2006 beantragte die VG die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für oben genannte Einleitung.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Pläne des Ingenieurbüros Keppeler, Neuburg a.d. Donau, vom Oktober 1985, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Für das Vorhaben ist die nach Art. 83 Abs. 3 BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 30.03.2006 bis einschließlich 12.04.2006 bei der VG Mammig ausliegen,
2. innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (26.04.2006) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der VG Mammig oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 09.03.2006  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-632/4/3 F 145 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus der Ortschaft Englmannsberg aus einer Regenentlastung in den Englmannsberger Graben durch den Abwasserzweckverband Mittlere Vils

Antrag des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils vom 18.01.2006 auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitung

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 08.07.1985 wurde dem Abwasserzweckverband Mittlere Vils die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Englmannsberger Grabens durch Einleiten von Mischwasser aus der Ortschaft Englmannsberg aus einer Regenentlastung erteilt.

Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2005 befristet.

Mit Schreiben vom 18.01.2006 beantragte der Abwasserzweckverband Mittlere Vils die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für oben genannte Einleitung.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen des Ingenieurbüros Böhm, München, vom 21.12.1984, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Für das Vorhaben ist die nach Art. 83 Abs. 3 BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 30.03.2006 bis einschließlich 12.04.2006 beim Markt Reisbach ausliegen,
2. innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (26.04.2006) Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Reisbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 09.03.2006  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-632/4/1 F 125 FÜ/Pau

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Regenwasser aus dem Ortsteil Bubach aus sechs Regenwasserkanälen in den Bubach durch die VG Mammig

Antrag der VG Mammig vom 19.01.2006 auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für oben genannte Einleitungen

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 03.02.1986 wurde der VG Mammig die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Bubachs durch Einleiten von Regenwasser aus der Ortschaft Bubach über sechs Regenwasserkanäle erteilt.

Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2005 befristet.

Mit Schreiben vom 19.01.2006 beantragte die VG die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für oben genannte Einleitungen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen des Ingenieurbüros Irrgang, Oberpiebing, vom 15.04 1983, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Für das Vorhaben ist die nach Art. 83 Abs. 3 BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 30.03.2006 bis einschließlich 12.04.2006 bei der VG Mammig ausliegen,
2. innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (26.04.2006) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der VG Mammig oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 09.03.2006  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Grundschulverbandes Marklkofen**

Aufgrund des Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Schulverband Marklkofen am 13. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### **I.**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**648.946 €**

#### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**5.500 €**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **563.346 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2005 auf 357 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.578,00 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang vom 20. März 2006 bis 27. März 2006 in der Gemeindeverwaltung Marklkofen, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Marklkofen, den 14. März 2006  
Schulverband Marklkofen  
gez.  
Geltinger  
Schulverbandsvorsitzender

-----

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
Ungererstraße 71, 80805 München

### **Presseinformation**

#### **Frühjahrsputz: Arbeitgeber müssen Putzhilfen gesetzlich unfallversichern**

##### **München, im März 2006**

Bald steht der große Frühjahrsputz an, und in vielen Haushalten unterstützen dann wieder Putzhilfen das Fensterputzen, Gardinenwaschen, Staubwischen & Co.

Ihre Arbeitgeber, die Haushaltsvorstände, sollten nicht vergessen, auch diese nur kurzfristig beschäftigten Hilfen zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden. Dazu sind sie per Gesetz verpflichtet. Wer die Anmeldung „vergisst“, riskiert ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro. Darauf weist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) hin: „Weder eine private Unfallversicherung der Hilfe selbst noch die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers sind bei Unfällen von Hausangestellten zuständig, das regelt allein die gesetzliche Unfallversicherung“, erläutert Bayer. GUVV-Geschäftsführer Dr. Hans-Christian Titze.

Anmeldungen für kurzfristig beschäftigte Hilfen, die nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres tätig werden, nimmt die **Mini-Jobzentrale Essen** im Rahmen des so genannten „Haushaltsschecks“ entgegen, der dort unter der Anschrift: Mini-Jobzentrale, 45115 Essen, Telefon: 0 18 01/20 05 04, Fax: 02 01/3 84 97 97 97 oder [www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de) angefordert werden kann. In diesen Fällen ist auf dem Vordruck handschriftlich „kurzfristige Beschäftigung“ zu vermerken.

Für Hilfen, die nicht befristet, sondern regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden und deren Entgelt regelmäßig nicht mehr als 400,- Euro monatlich beträgt, nimmt ebenfalls die Minijobzentrale die Anmeldung entgegen. Beträgt die monatliche Entgeltsumme mehr als 400 Euro, muss die Hilfe direkt bei der zuständigen Unfallkasse oder dem zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband angemeldet werden. Für Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, die eine eigene Unfallkasse hat, ist der Bayer. GUVV die richtige Adresse ([www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) - Telefon: 0 89/3 60 93-4 32).

Im Falle eines Unfalls ist der Bayer. GUVV für alle Haushaltshilfen, auch für die, die über die Minijobzentrale gemeldet sind, der richtige Ansprechpartner für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

##### **Unfälle vermeiden**

Tipps für den sicheren Frühjahrsputz:

- Alles Nötige eingekauft? Wer Putzmittel, Lappen, Besen und Bürsten rechtzeitig beschafft, kann entspannt mit der Arbeit beginnen.
- Leitern-Check: Eine gute Haushaltsleiter wackelt nicht, hat geriffelte Stufen und eine sicher einrastende Trittfläche. Zwei bis drei Stufen reichen für die üblichen Arbeiten im Haushalt sicher aus.
- Gutes Schuhwerk: Fest am Fuß sitzende, flache Schuhe mit Profilsohle schützen vor Ausrutschen und Stolpern.
- Zeitplan: Auch Hausarbeit will gemanagt werden: Also vorher überlegen, wie lange bestimmte Arbeiten dauern, sich nicht zu viel vornehmen und genügend Pausen einplanen.

##### **Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:**

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.

-----



Sparkasse Landshut;

**Kraftloserklärung**

verloren gegangener

**Sparurkunden**

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch	Konto-Nr. 11784849
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 12165123
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 12570230
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 18205143
Sparkassenbuch	Konto-Nr. 18331173

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 25.11.2005 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 10.03.2006

Sparkasse Landshut

gez.

Wimberger

Baumann

-----

---

Nr. 6

Dingolfing, 15. März

2006

---

Sparkasse Dingolfing-Landau  
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Dingolfing-Landau vom 07.03.2006 wird nachstehende Sparurkunde gemäß Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch Nr. 102496700

Dingolfing, 10.03.2006  
Sparkasse Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat